



Köllerholz-Rundbrief Nr. 162 vom 14. Februar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute erhalten Sie wieder aktuelle Informationen.

Organisation des Schulbetriebs ab dem 22. Februar 2021

Vorgaben des MSB NRW für schrittweise Öffnung

Den aktuellen Vorgaben des MSB NRW entsprechend organisieren wir unser Konzept der schrittweisen Öffnung unserer Schule wie im Folgenden beschrieben.

Das Schulministerium formuliert (Schulmail vom 11. Februar):

„Die Maßnahmen der vergangenen Wochen zur Eindämmung der Corona-Pandemie haben zu einer Reduzierung der Infektionszahlen und zu einem Absinken der Inzidenzwerte geführt. Trotz dieser erfreulichen Entwicklung müssen wir das Infektionsgeschehen weiterhin genau beobachten und bei möglichen Schritten zur Öffnung der Schulen besonnen und vorsichtig vorgehen. Während die bisherigen Beschränkungen in allen Bereichen nahezu unverändert fortgesetzt werden, sollen die gemeinsam erarbeiteten Spielräume wie angekündigt für die *schrittweise Erweiterung der Präsenzangebote* im Bereich der Bildung und Betreuung genutzt werden. *In den Schulen können in einem ersten Schritt hierbei vor allem die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Abschlussklassen Berücksichtigung finden.*“

Entscheidungsfindung in Ganztagsbezügen

Die Entscheidungsfindung über die konkrete Ausgestaltung obliegt verantwortlich der Schulleitung. Dazu habe ich mich mit den Lehrkräften und der Ganztagskoordinatorin intensiv beraten, auch unter Einbeziehung der Betriebsleitung unseres Ganztagsträgers (Arbeiterwohlfahrt Ruhr-Mitte), da an unserer Schule im Besonderen und vor dem Hintergrund der großen Anzahl der Ganztagskinder die Ganztagsschulbezüge mitgedacht werden müssen. Das Modell habe ich ebenfalls dem Dezernat 41.1. (Grundschule) der Bezirksregierung Arnsberg vorgestellt. Es fand dort kompletten Zuspruch und wurde als ganztagsauglich und den Vorgaben des MSB NRW entsprechend eingeordnet.

Täglicher Wechsel von Präsenzunterricht und Distanzlernen

Somit organisieren wir ab dem 22. Februar (Montag) zunächst für 2 Wochen (evtl. mit weiterer Fortführung) bis zunächst einschließlich 5. März (Freitag) ein Modell mit täglichem Wechsel von Präsenzunterricht oder Distanzlernen, weil wir uns davon die höchste pädagogische Effektivität versprechen.

Aufteilung aller 12 Klassen in 2 Gruppen mit Geschwisterregelung

Alle 12 Klassen (von 1a bis 4c) werden von den Klassenlehrkräften in jeweils 2 Gruppen aufgeteilt (Gruppe 1 und Gruppe 2). Die Lehrkräfte teilen den Eltern mit, in welcher Gruppe (1 oder 2) deren Kinder sind.

Um die Geschwisterkinder parallel (also an denselben Tagen) in der Schule im Präsenzunterricht zu haben, achten wir darauf, dass alle Geschwisterkinder der Gruppe 1 der jeweiligen Klasse angehören. Das führt dazu, dass alle Kinder einer Familie entweder im Präsenzunterricht in der Schule sind oder im Distanzlernen zu Hause.

Gruppenzugehörigkeit als Geschwisterkind und Nutzung der Notbetreuung

Die Kinder, welche die Notbetreuung besuchen, werden ebenfalls der Gruppe 1 jeder Klasse zugeordnet. Diese Regelung entlastet den Personaleinsatz unseres Ganztagssträgers, da nur jeden zweiten Tag eine Notbetreuung organisiert werden muss, da die Kinder an den anderen Tagen im halbierten Klassenverband im Präsenzunterricht (Gruppe 1) sind. So fangen wir die Kombination Geschwisterkinder-Notbetreuung auf.

Anmeldung zur Notbetreuung

Ich bitte darum, die Teilnahme an der Notbetreuung weiterhin nur im Notfall in Anspruch zu nehmen und gehe in etwa vom bisher bekannten Kreis aus. Die Notbetreuung bietet vormittags 4 Gruppen an, wie bisher auch, jeweils eine pro Jahrgang. Hier handelt es sich in der Regel um (schon bestehende) Gruppen.

Anmeldungen richten Sie bitte bis Donnerstag, den 18.02.2021, 12 Uhr wie immer direkt an mich, Stephan Vielhaber, über info@koellerholzschule.de !

Bitte halten Sie diese Frist ein, da die Gesamtorganisation sehr aufwendig ist!

Alle genaueren Regelungen und Informationen zur Anmeldung finden Sie unten im Abschnitt „Umsetzung Ganztag und Betreuung in unserer Schule“. Bitte unbedingt vor Anmeldung beachten!

Umsetzung des Plans ab dem 22. Februar 2021 (evtl. auch darüber hinaus)

In der Zeit vom 22. Februar bis zum 5. März (2 Wochen, 10 Unterrichtstage) sind alle Kinder an 5 Tagen in der Schule im Unterricht, an 5 Tagen im Distanzlernen zu Hause.

Gruppe 1:

Präsenzunterricht Gr. 1 in der Schule nach Stundenplan am:

Montag, 22.02., Mittwoch, 24.02., Freitag, 26.02., Dienstag, 02.03., Donnerstag, 04.03.

Distanzlernen Gr. 1 zu Hause:

Dienstag, 23.02., Donnerstag, 25.02., Montag, 01.03., Mittwoch, 03.03., Freitag, 05.03.

Gruppe 2:

Präsenzunterricht Gr. 2 in der Schule nach Stundenplan am:

Dienstag, 23.02., Donnerstag, 25.02., Montag, 01.03., Mittwoch, 03.03., Freitag, 05.03.

Distanzlernen Gr. 2 zu Hause:

Montag, 22.02., Mittwoch, 24.02., Freitag, 26.02., Dienstag, 02.03., Donnerstag, 04.03.

Organisation nach Stundenplänen

Wir organisieren den Unterricht nach den gültigen Stundenplänen aller 12 Klassen. Diese gehen Ihnen für Ihre Kinder jeweils in aktualisierter Fassung durch die Klassenlehrkräfte zu.

Das Fach Sport betrachten wir besonders. Nach Aussage des MSB NRW soll dieser möglichst im Freien stattfinden. Dazu erhalten Sie weitere Informationen. Die Schwimmhallen in Bochum, auch unsere, sind nicht freigegeben.

Klassenlehrer/innen-Prinzip

Die Klassenlehrkräfte setzen wir so oft wie möglich (wie immer) in ihren Klassen ein. Je nach Stundenumfang (zur Verfügung stehende Arbeitszeit der Lehrkräfte in Vollzeit oder Teilzeit) wird der Plan der einzelnen Klassen durch die Fachlehrkräfte mit mehr oder weniger Stunden ergänzt.

Verteilung von Klassenlehrer/innen- und Fachunterricht

Bei diesem Wechselmodell, das eventuell länger als zwei Wochen laufen wird, kommen beide Gruppen einer Klasse nach und nach an allen Wochentagen in die Schule und damit in gerechter Verteilung in den Klassenlehrer/innen- oder Fachunterricht.

Vorteile des täglichen Wechsels

Wir glauben, durch den täglichen Wechsel die Eltern in ihrer „Lehrertätigkeit“ (Noch einmal ein großes Dankeschön!) ein wenig entlasten zu können und sehen unter anderem diese Vorteile:

- Rhythmisierung für die Kinder: Diese haben einen geregelteren Tagesablauf, gewöhnen sich wieder daran, früher aufzustehen und kommen an den Präsenztagen leichter in den Tagesrhythmus hinein.
- Die Lehrkräfte können schneller auf auftretende Probleme oder Fragen eingehen und reagieren. Wenn die Kinder mit einem Thema im Distanzlernen nicht gut zurechtkommen, haben sie unmittelbar am nächsten Tag die Möglichkeit, dies in der Schule bei der Lehrkraft anzusprechen. Eltern haben in diesen Fällen eine vermittelnde Rolle.
- Die Eltern müssen kein tagelanges Distanzlernen mit Wochenplänen organisieren und unterstützen und werden damit etwas entlastet.
- Die Kinder haben die Möglichkeit, im Präsenzunterricht etwas Neues zu lernen und dieses dann am nächsten Tag im Distanzunterricht anzuwenden und zu vertiefen. Dieses selbstständige Lernen zu initiieren ist Aufgabe der Lehrkräfte. Eine Rückkopplung mit den Eltern über das Gelingen ist wichtig. Bei auftretenden Problemen kann unsere Schule zusätzliche Unterstützung, auch personeller Art (z.B. Videokonferenz im Einzelsetting) anbieten.
- Die Zeitabläufe für die Lehrkräfte im Sinne der Aktualität (z.B. bei der Korrektur der Aufgaben) sind gestaffelter und unmittelbarer, da sich die bearbeiteten Aufgaben nicht eine Woche lang anhäufen, sondern zeitnäher nachgesehen und gewürdigt werden können.

Wir haben im Vorfeld auch die anderen Modelle (2 Tage–3 Tage / wochenweise) erörtert. Immer gibt es Argumente dafür oder dagegen, auch aus Elternsicht. Die Lebenssituationen sind sehr unterschiedlich. Letztendlich bitte ich insgesamt um Verständnis, dass wir uns in diesem Abwägungsprozess für den tageweisen Wechsel entschieden haben.

Gestaffelter Unterrichtsbeginn am Morgen und gestaffeltes Unterrichtsende am Mittag

Aus Infektionsschutzgründen wird der Unterricht wieder gestaffelt organisiert. Die Kinder der Klassen 1 und 4 beginnen um 8 Uhr. Die Kinder der Klassen 2 und 3 beginnen um 8.15 Uhr. Das Unterrichtsende verschiebt sich entsprechend um 15 Minuten für die Klassen 2 und 3.

Regelung Unterrichtsbeginn für Geschwisterkinder in den Gruppen 1 aller Klassen

Die Klassen 1 und 4 beginnen um 8 Uhr. Wenn die Geschwisterkinder in den Klassen 2 und 3 sind und gemeinsam kommen sollen, ist der Zugang zum Schulgelände für diese bereits um 8 Uhr möglich. Diese Kinder werden auf dem Schulhof bis 8.15 Uhr beaufsichtigt.

Versammlungsorte

Unterrichtsbeginn Klassen 1 und 4 (8.00 Uhr):

Klasse 1a: Schulhof - Nebengebäude - Nebeneingang rechts (kleiner Garten)

Klasse 1b: Schulhof - Fläche vor dem Nebengebäude (Haupteingang Nebengebäude)

Klasse 1c: Schulgarten - Platz vor dem Hintereingang II (silberne Treppe - „Katze“)

Klasse 4a: Schulhof - Kohlenbunker (Ostseite Hauptgebäude)

Klasse 4b: Schulhof - Fläche vor dem Haupteingang

Klasse 4c: Schulhof - Tischtennisplatte

Unterrichtsbeginn Klassen 2 und 3 (8.15 Uhr):

Klasse 2a: Schulhof - Tischtennisplatte

Klasse 2b: Schulhof - Fläche vor dem Haupteingang

Klasse 2c: Schulgarten - Platz vor dem Hintereingang I (Zugang Schwimmhalle)

Klasse 3a: Schulhof - Klettergelände

Klasse 3b: Kohlenbunker (Ostseite)

Klasse 3c: Schulgarten - Platz vor dem Hintereingang II (silberne Treppe - „Katze“)

Ein- und Ausgänge

Unterrichtsbeginn Klassen 1 und 4 (8.00 Uhr):

Klasse 1a: Nebengebäude - Nebeneingang rechts

Klasse 1b: Nebengebäude - Haupteingang

Klasse 1c: Hauptgebäude - Hintereingang II (Schulgarten, silberne Treppe)

Klasse 4a: Hauptgebäude - Nebeneingang (Schulhof)

Klasse 4b: Hauptgebäude - Haupteingang (Schulhof)

Klasse 4c: Hauptgebäude - silberne Außentreppe (vom Schulhof)

Unterrichtsbeginn Klassen 2 und 3 (8.15 Uhr):

Klasse 2a: Hauptgebäude- silberne Außentreppe (vom Schulhof)

Klasse 2b: Hauptgebäude - Haupteingang

Klasse 2c: Hauptgebäude -Hintereingang I (Schulgarten, Zugang Schwimmhalle)

Klasse 3a: Hauptgebäude - Treppenzugang Untergeschoss OGS (vom Schulhof)

Klasse 3b: Hauptgebäude - Nebeneingang

Klasse 3c: Hauptgebäude -Hintereingang II (Schulgarten, silberne Treppe)

Unterrichtsende

nach der 4. Stunde:

Klassen 1 und 4: 11.35 Uhr

Klassen 2 und 3: 11.50 Uhr

nach der 5. Stunde:

Klassen 1 und 4: 12.40 Uhr

Klassen 2 und 3: 12.55 Uhr

nach der 6. Stunde:

Klassen 1 und 4: 13.30 Uhr

Klassen 2 und 3: 13.45 Uhr

Hofpausen (mit drei jeweils unterschiedlichen Bereichen):

Klassen 1: innerhalb der 2. Unterrichtsstunde / 11.20 – 11.35 Uhr

Klassen 2: 9.50 – 10.05 Uhr / 11.50 – 12.05 Uhr

Klassen 3: 10.10 – 10.25 Uhr / 12.05 – 12.20 Uhr

Klassen 4: 9.30 – 9.45 Uhr / 11.35 – 11.50 Uhr

Ganztagschule und Betreuung

Vorgaben des MSB NRW zur Betreuung

Das Ministerium für Schule und Bildung macht folgende Vorgaben (Schulmail vom 11.02.2021):

Angebote des Offenen Ganztags werden noch nicht regelhaft aufgenommen.

Für Schülerinnen und Schüler, für die die Eltern an den Tagen des Distanzunterrichtes keine Betreuung ermöglichen können, ist eine pädagogische Betreuung in den Räumen der Schule oder anderen vom Schulträger bereitgestellten Räumen zu gewährleisten. Hierfür ist eine Anmeldung erforderlich (Formular siehe Anlage).

Das Angebot steht Kindern mit OGS- bzw. Betreuungsvertrag zu den im Normalbetrieb üblichen Zeiten zur Verfügung. Für Kinder ohne OGS- bzw. Betreuungsvertrag kann sie im Rahmen der Unterrichtszeiten in Anspruch genommen werden. Individuelle Regelungen können vor Ort getroffen werden.

Die regelmäßige Teilnahme an den Betreuungsangeboten ist anzustreben. Ausnahmen können vor Ort entschieden werden.

Es sollen möglichst konstante Betreuungsgruppen gebildet werden, Gruppenzusammensetzungen sind zu dokumentieren. Es ist möglich, dass die Kinder, die an den Betreuungsangeboten teilnehmen, durch die Teilnahme am Präsenzunterricht und an der Betreuung pro Tag zwei feste Bezugsgruppen haben.

Die erweiterte Betreuung – auf Initiative der Schule – kann weiterhin stattfinden. Das heißt, die Schule bietet Schülerinnen und Schülern, die zu Hause keine lernförderliche Umgebung haben, an, ihre Aufgaben in der Betreuung zu erledigen. Hierbei sollten insbesondere Schülerinnen und Schüler der ersten und vierten Klasse in den Blick genommen werden.

Im Ganztag beschäftigtes Personal anderer Träger kann nach Absprache auch in der Begleitung des Distanzunterrichts in den Räumen der Schule bzw. in der pädagogischen Betreuung eingesetzt werden.

Umsetzung Ganztags und Betreuung in unserer Schule

Die Ausgestaltung der verschiedenen Betreuungs- und Ganztagsangebote erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des MSB NRW, der aktuellen Fassung der Corona-Schutzverordnung (gültig ab 14.02.2021) sowie der aktuellen Fassung der Corona-Betreuungsverordnung (gültig ab 14.02.2021) in enger Abstimmung mit unserem Ganztagsträger, der Arbeiterwohlfahrt Ruhr-Mitte.

Das übergeordnete Ziel ist die Vermeidung von Infektionen. Dafür wird das „Corona-Krisenmanagement“ unserer Schule in seiner letzten Fassung unter Berücksichtigung aktueller Verordnungen, im Besonderen der beiden genannten Verordnungen vom 14.02.2021, fortgeschrieben und der Schulgemeinde zur Kenntnis gebracht. Für die entsprechende Umsetzung sorgen die Lehr- und Fachkräfte, Angestellten der Stadt Bochum und Eltern in gemeinsamer Sorge.

Das eigentliche konzipierte Gesamtangebot der „Rhythmisierten Ganztagschule“ kann (wie bereits seit dem 15.05.2020) auch weiterhin „noch nicht regelhaft aufgenommen“ (MSB NRW) werden.

Die Kinder befinden sich (wie im Klassenverband auch) in jeglicher Betreuung in konstanten Betreuungsgruppen. Die pädagogisch wertvollen altersgemischten Gruppen können deshalb bis auf Weiteres nicht angeboten werden.

Das heißt, dass die Kinder der 12 Klassen (zunächst halbe Klassen) nach Beendigung des Unterrichts von den Fachkräften des Ganztagsteams übernommen (heißt: am Klassenraum abgeholt werden) und bis zum Ende der Betreuung (13.30 Uhr oder 16.00 Uhr, je nach OGS-Vertrag oder vereinbarten Abholzeit) betreut werden. Dazu gehört auch die Begleitung der Lernzeiten.

Das Mittagessen ist aus Erfahrung immer eine Engstelle, da drei Klassen eines Jahrgangs in zwei Räumen (großer und kleiner Essraum) gemeinsam essen. Die Kinder sitzen zumindest aber nicht gemischt an den Tischgruppen. Der ausreichenden Lüftung kommt besondere Bedeutung zu. Das kann zu Wartezeiten führen.

Im Küchenbereich bedarf es der intensiven Beachtung und Überwachung der Hygienevorschriften. Dabei ist das disziplinierte Verhalten der Kinder, das spreche ich nicht ohne Grund an, von besonderer Wichtigkeit (besonders bei Wartezeiten). Ich bitte alle Eltern darum, dies mit ihren Kindern zu thematisieren. Bei wiederholtem nicht duldbarem und die Hygienevorschriften in Frage stellendem Fehlverhalten spreche ich einen Ausschluss vom Betreuungs- und Ganztagsbetrieb aus.

Zusammenfassend die möglichen Regelungen:

An den Tagen mit Präsenzunterricht können die Kinder mit einem gültigen OGS-Vertrag im Anschluss an den Unterricht an den Angeboten des Ganztags, je nach Vertrag bis 13.30 Uhr oder maximal bis 16 Uhr, teilnehmen.

Ich bitte alle Eltern darum, für sich zu klären, ob Sie das Betreuungsangebot für Ihr Kind annehmen wollen oder nicht! Bewerten Sie Ihren persönlichen Respekt vor Infektionen für Ihr Kind! Selbstverständlich respektieren wir Ihre Entscheidung über Teilnahme oder Nichtteilnahme. Bei Unsicherheiten wenden Sie sich vertrauensvoll an die Schulleitung über info@koellerholzschule.de !

An den Tagen mit Distanzlernen, heißt Verbleib im Elternhaus, kann von den Erziehungsberechtigten ein Antrag auf Notbetreuung gestellt werden (bereits oben thematisiert). Dies ist bitte nur im Notfall zu nutzen, heißt, es gibt überhaupt keine häusliche Möglichkeit!

Einschub (s.o.): Für Kinder ohne jeglichen Betreuungs- oder Ganztagsvertrag steht die Notbetreuung an Tagen des Distanzlernens, das ist anders als im bisherigen „Lockdown“, nur für die Dauer der regulären Unterrichtszeiten nach jeweiligem Stundenplan zur Verfügung (nicht darüber hinaus).

Für Kinder mit gültigen OGS-Verträgen steht an Tagen des Distanzlernens die Notbetreuung im Rahmen der Unterrichtszeit des Kindes in Kopplung mit dem jeweiligen Vertrag zur Verfügung. Heißt: Kinder mit Betreuungsvertrag bis 13.30 Uhr können maximal bis 13.30 Uhr in der Notbetreuung verbleiben. Kinder mit Vertrag bis 16 Uhr können maximal bis 16 Uhr in der Notbetreuung verbleiben.

Denkbar ist im Rahmen der Notbetreuung auch diese Variante, die mit Arbeitszeiten von Eltern in Einklang zu bringen wäre: Ein Kind mit Ganztagsvertrag bis 16 Uhr verbleibt an Tagen des Distanzlernens zunächst vormittags zu Hause, weil häusliche Betreuung möglich ist. Nun beginnt die Arbeit der Eltern bspw. mit der Mittagsschicht. Wenn keinerlei Betreuung in dieser Folge möglich wäre, könnte das Kind an der Notbetreuung ab Mittag (nach der regulären Unterrichtszeit) teilnehmen.

Die erweiterte Betreuung aus pädagogischen Gründen wird auf unsere Initiative weiterhin individuell angeboten. „Kein Kind zurücklassen“ ist hier die Devise. Digitale Lernformate (z.B. Videokonferenzen) werden integriert.

Die Begleitung von Kindern durch von der Stadt Bochum über verschiedene Träger beauftragte Integrationsfachkräfte kann von den Familien wieder in Anspruch genommen werden (im Präsenzunterricht als auch im Distanzlernen). Hier bitte ich um individuelle Absprachen mit der Schulleitung!

Anmeldefrist: Donnerstag, 18. Februar 2021, 12 Uhr

Bitte melden Sie Ihre Bedarfe bis spätestens 18.02.2021, 12 Uhr an info@koellerholzschule.de !

Bitte seien Sie so freundlich und halten Sie die Frist ein! Der Organisationsaufwand ist erheblich und es soll ja alles möglichst reibungslos gelingen.

Musikschule

Über die Organisation des Musikschulunterrichts informieren wir gesondert.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Vielhaber, Schulleiter

Anhang:

Wortlaut der Schulmail des MSB NRW vom 11. Februar 2021 (Staatssekretär Mathias Richter)

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dieser SchulMail informiere ich Sie gerne über die Beratungen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am gestrigen Mittwoch, den 10. Februar 2021, sowie über die weitere Vorgehensweise zum Schulbetrieb in Nordrhein-Westfalen.

Die Maßnahmen der vergangenen Wochen zur Eindämmung der Corona-Pandemie haben zu einer Reduzierung der Infektionszahlen und zu einem Absinken der Inzidenzwerte geführt. Trotz dieser erfreulichen Entwicklung müssen wir das Infektionsgeschehen weiterhin genau beobachten und bei möglichen Schritten zur Öffnung der Schulen besonnen und vorsichtig vorgehen. Während die bisherigen Beschränkungen in allen Bereichen nahezu unverändert fortgesetzt werden, sollen die gemeinsam erarbeiteten Spielräume wie angekündigt für die schrittweise Erweiterung der Präsenzangebote im Bereich der Bildung und Betreuung genutzt werden. In den Schulen können in einem ersten Schritt hierbei vor allem die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Abschlussklassen Berücksichtigung finden.

Im Vorfeld des Treffens der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hat das Ministerium für Schule und Bildung in den vergangenen Tagen mit zahlreichen am Schulleben beteiligten Verbänden intensive und sehr konstruktive Gespräche geführt. Wichtige Gesprächspartner waren dabei unter anderem Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerverbände, der Schulleitungsvereinigungen, der Elternverbände, der Kommunalen Spitzenverbände, der Schulen in freier Trägerschaft und der LandeschülerInnenvertretung sowie der Schulaufsicht. In diesen Gesprächen standen neben den Abschlussklassen gerade auch die besonderen Bedürfnisse der jüngeren Schülerinnen und Schüler, der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Unterstützungsbedarfen und insgesamt ein Zuwachs an Präsenzunterricht im Zentrum der Interessen und des Austausches. Nordrhein-Westfalen wird von den Möglichkeiten des gestrigen Beschlusses im Interesse der Kinder und Jugendlichen verantwortungsvoll Gebrauch machen und zunächst für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen sowie der Primarstufe wieder verstärkt Unterricht in Präsenz ermöglichen. Sobald sich die Infektionslage weiter entspannt, werden wir aber auch eine Rückkehr für die Schülerinnen und Schüler weiterer Jahrgangsstufen zumindest in einem eingeschränkten Präsenzbetrieb prüfen und entscheiden.

Wichtig war den Beteiligten ebenso wie der Landesregierung, eine Planungsperspektive aufzuzeigen und Lösungen für Modelle zum Schulbetrieb zu etablieren, die einen Einstieg sicherstellen und darauf aufbauend zugleich weitere Schritte zur Öffnung ermöglichen. Um den Schulen und den Schulträgern den notwendigen Vorlauf zur Umsetzung zu geben, werden alle relevanten Veränderungen zum Schulbetrieb auf der Grundlage des gestrigen Beschlusses mit einem Vorlauf von 10 Wochentagen ab Montag, den 22. Februar 2021, zur Umsetzung kommen.

Regelungen für die Primarstufe (Grund- und Förderschulen)

Ab Montag, den 22. Februar 2021, wird der Unterricht für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen der Primarstufe in Form eines Wechsels aus Präsenz- und Distanzunterricht wiederaufgenommen. Dabei sind folgende Rahmenvorgaben zu beachten:

- Alle Schülerinnen und Schüler erhalten möglichst im selben Umfang Präsenz- und Distanzunterricht. Dabei sind konstante Lerngruppen zu bilden.
- Für das gesamte aus Präsenz- und Distanzunterricht bestehende Unterrichtsangebot gelten auch im Wechselmodell die jeweiligen Stundentafeln und Kernlehrpläne.

- In den Präsenzphasen des Unterrichts sollte nach Möglichkeit der Unterricht in Deutsch, Mathematik sowie der Sachunterricht im Vordergrund stehen. Grundsätzlich können jedoch alle Fächer sowohl im Präsenz- als auch im Distanzunterricht erteilt werden.
- Bei den festzulegenden Intervallen zwischen Präsenz- und Distanzunterricht erhalten die Schulen Gestaltungsspielräume und treffen die dafür notwendigen Abstimmungen wie z.B. beim Schülerspezialverkehr mit dem Schulträger.
- Angebote des Offenen Ganztags werden noch nicht regelhaft aufgenommen.
- Zeitintervalle, bei denen Schülerinnen und Schüler länger als eine Woche lang keinen Präsenzunterricht erhalten, sind unzulässig.
- Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung des Wechselmodells trifft die Schulleitung. Sie informiert hierbei die Schulkonferenz und die Schulaufsicht.
- Für Schülerinnen und Schüler, für die die Eltern an den Tagen des Distanzunterrichtes keine Betreuung ermöglichen können, ist eine pädagogische Betreuung in den Räumen der Schule oder anderen vom Schulträger bereitgestellten Räumen zu gewährleisten. Hierfür ist eine Anmeldung erforderlich (Formular siehe Anlage).
- Das Angebot steht Kindern mit OGS- bzw. Betreuungsvertrag zu den im Normalbetrieb üblichen Zeiten zur Verfügung. Für Kinder ohne OGS- bzw. Betreuungsvertrag kann sie im Rahmen der Unterrichtszeiten in Anspruch genommen werden. Individuelle Regelungen können vor Ort getroffen werden.
- Die regelmäßige Teilnahme an den Betreuungsangeboten ist anzustreben. Ausnahmen können vor Ort entschieden werden.
- Es sollen möglichst konstante Betreuungsgruppen gebildet werden, Gruppenzusammensetzungen sind zu dokumentieren. Es ist möglich, dass die Kinder, die an den Betreuungsangeboten teilnehmen, durch die Teilnahme am Präsenzunterricht und an der Betreuung pro Tag zwei feste Bezugsgruppen haben.
- Die erweiterte Betreuung – auf Initiative der Schule – kann weiterhin stattfinden. Das heißt, die Schule bietet Schülerinnen und Schülern, die zu Hause keine lernförderliche Umgebung haben, an, ihre Aufgaben in der Betreuung zu erledigen. Hierbei sollten insbesondere Schülerinnen und Schüler der ersten und vierten Klasse in den Blick genommen werden.
- Im Ganztag beschäftigtes Personal anderer Träger kann nach Absprache auch in der Begleitung des Distanzunterrichts in den Räumen der Schule bzw. in der pädagogischen Betreuung eingesetzt werden.

Generelle Vorgaben für weiterführende allgemeinbildende Schulen

- Diejenigen Schülerinnen und Schüler, die sich nicht in einer Abschlussklasse befinden, werden auch nach dem 22. Februar 2021 vorerst noch auf Distanz unterrichtet.
- Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6 wird auf Antrag der Eltern weiterhin eine pädagogische Betreuung ermöglicht.

- Auf Initiative der Schulleitung kann Schülerinnen und Schülern aller Klassen, die zu Hause aus unterschiedlichen Gründen nicht erfolgreich am Distanzunterricht teilnehmen können, weiterhin angeboten werden, ihre Aufgaben unter Aufsicht in den Räumen der Schule zu bearbeiten (erweiterte Betreuung).

Regelungen für die Abschlussklassen

Allen Schülerinnen und Schülern, die vor Prüfungen stehen und die einen erfolgreichen Abschluss ihrer bisherigen Schullaufbahn anstreben, wird eine Rückkehr in den Präsenzunterricht ermöglicht. Für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen ist grundsätzlich eine Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts auch in voller Klassenstärke möglich. Mit dem Ziel der Kontaktreduzierung können Klassen und Lerngruppen jedoch auch geteilt werden, falls hierzu die personellen und räumlichen Voraussetzungen gegeben sind. Ziel bleibt es, eine ausreichende und gute Vorbereitung auf Abschlussprüfungen im Rahmen des hierzu notwendigen Präsenzunterrichts zu sichern. Für die Schülerinnen und Schüler kann es zu einem Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht kommen. Auch ein Hybrid-Unterricht ist, sofern die Voraussetzungen vorliegen, möglich. Modelle zur lernförderlichen bzw. chancengerechten Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht finden Sie in den Handreichungen zur lernförderlichen bzw. chancengerechten Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht.

Zu den Abschlussklassen in den allgemeinbildenden Schulen zählen:

- Alle Klassen, die in diesem Jahr an den geplanten zentralen Prüfungen für den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 sowie dem mittleren Schulabschluss (ZP 10) teilnehmen.
- Alle Schülerinnen und Schüler, die – auch ohne Teilnahme an den ZP 10 – die letzte Klasse im allgemeinbildenden Schulsystem besuchen und damit vor einem Übergang stehen. Hierzu gehören insbesondere Schülerinnen und Schüler aus der Förderschule, die zieldifferent unterrichtet werden oder am Ende des Schuljahres einen Hauptschulabschluss nach Klasse 9 erlangen können.
- Alle Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien, Gesamtschulen und Weiterbildungskollegs. Dies sind neben den Schülerinnen und Schülern der Qualifikationsphase 2, für die ab dem 23. April 2021 die Abiturprüfungen beginnen, auch die Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase 1, da auch deren Leistungen bereits zur Gesamtnote des von ihnen angestrebten Abiturs zählen.

Bei der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts für die Abschlussklassen können die Schulen unter Beachtung der nachfolgenden Punkte eigene Gestaltungsspielräume nutzen.

Besondere Regelungen für den Präsenzunterricht in den Abschlussklassen der Sekundarstufe I

- Für das gesamte aus Präsenz- und Distanzunterricht bestehende Unterrichtsangebot gelten die jeweiligen Stundentafeln und Kernlehrpläne.
- Alle Schülerinnen und Schüler erhalten möglichst im selben Umfang Präsenz- und Distanzunterricht. Dabei sind konstante Lerngruppen zu bilden.
- Maßnahmen äußerer Differenzierung, wie sie beispielsweise im Bereich der zweiten Fremdsprache bzw. im Wahlpflichtbereich, im Religionsunterricht oder bei der

Unterscheidung in E- und G-Kurse üblich sind, müssen den Erfordernissen angepasst oder ausgesetzt werden.

- Einzelne Fächer können – in Abhängigkeit von den standortspezifischen, auch personellen Rahmenbedingungen – überwiegend auf Distanz unterrichtet werden; allerdings sollten die Fächer der zentralen Prüfungen im Mittelpunkt des Präsenzunterrichts stehen.
- Generell ist zu prüfen, ob Klassenarbeiten erst nach Ostern geschrieben werden können. In jedem Fall sollte ihnen eine längere Phase des Präsenzunterrichts vorausgehen.

Bei der Umsetzung dieser Vorgaben zum Schulbetrieb ab dem 22. Februar 2021 bitte ich Sie, wenn nötig, die Unterstützung der Schulaufsicht und des Schulträgers zu suchen und vor Ort die Möglichkeiten von Kooperationen zu nutzen. Zudem möchte ich Sie noch einmal auf die Möglichkeit hinweisen, bei Personalengpässen befristete Verträge abschließen zu können. Darüber hinaus sollten nach wie vor die Möglichkeiten eines versetzten oder gestaffelten Unterrichtsbeginns genutzt werden.

Regelungen für die gymnasiale Oberstufe (Gymnasien, Gesamtschulen, WBK)

Phasen selbstständigen Lernens gehören für Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe zum Schulalltag. Gleichwohl ist insbesondere zur Vorbereitung auf die anstehenden Abiturprüfungen ein regelhafter Präsenzunterricht von großer Bedeutung. Da die Leistungen auch der Schülerinnen und Schüler, die sich derzeit in der Qualifikationsphase 1 befinden, bereits in die Gesamtbewertung für ihr Abitur einfließen, wird auch ihnen die Rückkehr in einen Präsenzunterricht ermöglicht. Entsprechendes gilt für die Studierenden des WBK im dritten bis sechsten Semester.

Bei der Umsetzung des Präsenzunterrichts sind die nachfolgenden Eckpunkte zu beachten:

- Für das gesamte aus Präsenz- und Distanzunterricht bestehende Unterrichtsangebot gelten die Regelungen der APO-GOST und die Kernlehrpläne.
- Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe Q2 (im WBK: für Studierende des 5. und 6. Semesters) sollten in den Präsenzphasen des Unterrichts neben den Leistungskursen nach Möglichkeit jene Grundkurse im Vordergrund stehen, in denen sie ihre Abiturprüfungen ablegen. Das bedeutet, dass für Schülerinnen und Schüler eines Grundkurses jeweils unterschiedliche Präsenz- und Distanzphasen vorgesehen werden können, abhängig davon, ob dieser Kurs für die Schülerinnen und Schüler ein Abiturfach ist oder nicht.
- Die pro Schülerin bzw. Schüler notwendigen drei Vorabiturklausuren müssen bis zu den Osterferien geschrieben werden.
- Die Schulleitung kann Schülerinnen und Schülern, die zu Hause keine lernförderliche Umgebung haben, anbieten, ihre Aufgaben in geeigneten Räumen der Schule zu erledigen.
- Die Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase werden zunächst weiterhin auf Distanz unterrichtet. Für die Studierenden des WBK im 1. und 2. Semester gilt dies entsprechend.

Besondere Regelungen im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung in Förderschulen und im Gemeinsamen Lernen

Grundsätzlich gelten die oben genannten Regelungen auch für Schülerinnen und Schüler in Förderschulen und im Gemeinsamen Lernen. Allerdings sind mit Blick auf die unterschiedlichen behinderungsspezifischen Ausprägungen folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Neben den Klassen der Primarstufe kehren an den Förderschulen auch die Abschlussklassen in den Präsenzunterricht zurück.
- Schülerinnen und Schüler, auch in höheren Altersstufen, die nicht ohne Betreuung zu Hause am Distanzunterricht teilnehmen können – insbesondere in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung – haben im Rahmen der personellen Möglichkeiten der Förderschulen bzw. der Schulen des Gemeinsamen Lernens einen Anspruch auf eine Betreuung in der Schule.
- Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung, die nach § 9 Absatz 1 Schulgesetz grundsätzlich als Ganztagschulen geführt werden, bieten in den betroffenen Jahrgangsstufen auch weiterhin ganztägige Präsenztage an. Bei personell bedingten, unvermeidlichen Einschränkungen ist die Schulaufsicht zu informieren.
- Die zur Teilhabe an Bildung gemäß § 112 SGB IX bzw. § 35a SGB VIII einzusetzenden Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter können auch im häuslichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler unterstützen. Bei der Entscheidung des Sozial- oder Jugendamtes über den Einsatz im häuslichen Umfeld sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einzubeziehen. Die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Institutes sind zu beachten.

Regelungen für den Sportunterricht

Auch der Unterricht im Fach Sport findet grundsätzlich statt. Zu beachten ist, dass Sportunterricht, wann immer es die Witterung zulässt, im Freien stattfinden soll. Beim Sportunterricht in der Sporthalle ist grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Nur bei Phasen intensiver, körperlicher Ausdaueranstrengung soll auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden. Eine detaillierte Übersicht zu den neuen Regelungen zur Durchführung von Sportunterricht in Präsenz sind auf dem Schulsportportal www.schulsport-NRW.de nachlesbar. Zur Durchführung von Distanzunterricht im Fach Sport und zu Besonderheiten im Hinblick auf den Versicherungsschutz bestehen Informationen, die mit der Unfallkasse NRW abgestimmt sind. Diese Informationen sind ebenfalls unter www.schulsport-NRW.de abrufbar. Die Sportstätten sind entsprechend zur Nutzung bereitzustellen. Insbesondere für Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase, die Sport als ein Abiturfach haben, sind die Schulträger aufgefordert – gegebenenfalls mit größerem Einzugsbereich – alle erforderlichen Sportstätten zur Verfügung zu stellen.

Regelungen für das Berufskolleg

Die mit SchulMail vom 28. Januar 2021 dargelegten Regelungen gelten bis einschließlich 20. Februar 2021 fort.

Ab dem 22. Februar 2021 wird bis auf Weiteres für grundsätzlich alle Bildungsgänge am Berufskolleg mit Ausnahme der Abschlussklassen der Unterricht in Präsenz ausgesetzt und als

Distanzunterricht erteilt. Der Distanzunterricht unterliegt den rechtlichen Vorgaben der DistanzunterrichtVO.

Schülerinnen und Schüler in Abschlussklassen des Berufskollegs können im erforderlichen Umfang im Präsenzunterricht beschult werden.

Bei den nachfolgend aufgeführten Abschlussklassen der Berufskollegs sind – sofern die Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht genutzt wird – hinsichtlich eines möglichst großen Umfangs an Präsenzunterricht mit Blick auf die frühestens anstehenden Prüfungen folgende Prioritäten zu setzen:

1. Abschlussklassen der Fachklassen des dualen Systems, die Teile ihrer Berufsabschlussprüfung vor den zuständigen Stellen (Kammern) bis zum 26. März 2021 ablegen.
2. Abschlussklassen der Fachklassen des dualen Systems, die im April 2021 Teile ihrer Berufsabschlussprüfung vor den zuständigen Stellen (Kammern) ablegen und Klassen der Jahrgangsstufe 13 des Beruflichen Gymnasiums.
3. Abschlussklassen vollzeit- und teilzeitschulischer Bildungsgänge sowie der Fachklassen des dualen Systems, die ihre dezentralen oder zentralen Abschlussprüfungen bzw. Berufsabschlussprüfungen der Kammern ab Mai 2021 ablegen.
4. Abschlussklassen voll- und teilzeitschulischer Bildungsgänge ohne Abschlussprüfungen sowie die Klassen 12 des Beruflichen Gymnasiums, die mit Blick auf die Leistungsfeststellungen innerhalb der Qualifikationsphase ebenfalls als Abschlussklassen gelten.

Hierbei ist der Präsenzunterricht in Abschlussklassen des dualen Systems drei Wochen vor dem Prüfungstermin zu beenden und in Distanzform weiterzuführen. Für alle anderen Abschlussklassen mit zentralen oder dezentralen Prüfungen kann von dieser Regelung ebenfalls Gebrauch gemacht werden.

Bei Nutzung von Blended Learning-/Hybridunterricht (wechselweise ein Teil der Klasse in Präsenz, ein Teil in Distanz) oder rhythmisiertem Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht, der z. B. in wöchentlichem Wechsel für die ganze Klasse erfolgt, wird auf nachfolgende Aspekte hingewiesen:

- gemäß organisatorischem und pädagogischem Plan sollen insbesondere für die Fachklassen des dualen Systems und die Fachschulbildungsgänge synchrone (zeitgleiche) Organisationsmodelle der Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht gemäß Stundenplan unter Einhaltung der jeweiligen Stundentafel stattfinden;
- die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht erstreckt sich auch auf den Distanzunterricht;
- sofern Unterrichtstage und -zeiten verlegt werden, sind z.B. die Ausbildungsbetriebe und sozialpädagogischen Einrichtungen gemäß § 7 der DistanzunterrichtVO zu informieren;
- die Handreichung zur chancengerechten Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht im Berufskolleg gibt rechtliche, organisatorische und didaktisch-methodische Hinweise für bildungsgangspezifische Konzepte zur Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht, die genutzt werden sollen.

Schutzpaket und zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten in den Schulen

Schutzmasken:

Schon im vergangenen Jahr haben alle Schulen erste Lieferungen von Schutzmasken bekommen. Inzwischen werden nur noch Masken nach dem FFP-2 bzw. N/KN95 Standard durch die Schulträger ausgeliefert.

Ab dem 15. Februar 2021 stehen solche Schutzmasken für alle Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal – auch das Personal in der Betreuung – in den Schulen zur Verfügung, insgesamt zwei Masken pro Person und Präsenztage. Für Förderschulen und Schulen des Gemeinsamen Lernens steht zusätzliche Schutzausstattung bereit.

Eine medizinisch begründete und ärztlich attestierte Befreiung von der Maskenpflicht ist nach wie vor möglich.

Nach jetzigem Sachstand wird die Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) in ihrer ab dem 15. Februar 2021 geltenden Fassung erweiterte Regelungen zum Maskentragen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände vorsehen. Wir werden Sie rechtzeitig informieren, möchten aber auch darum bitten, von den verschiedenen Möglichkeiten der Information im Internet Gebrauch zu machen (z.B. <https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregulungen-nrw>).

Testungen:

Darüber hinaus gilt schon seit dem 11. Januar 2021 die Zusage, dass sich alle an der Schule Tätigen bis zu den Osterferien insgesamt sechs Mal bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten kostenfrei und anlasslos testen lassen können. Bescheinigungen werden von den Schulen ausgestellt.

Dieses Testangebot wird ab sofort erweitert. Zunächst bis zu den Osterferien sind zwei Tests pro Woche möglich. Die Tests werden mit PoC-Tests ebenfalls bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten durchgeführt; bei Verdacht erfolgt ein nachgelagerter PCR-Test zur Abklärung.

Schutz von sogenannten Risikogruppen:

Nach wie vor führt die Zugehörigkeit zu einer sogenannten Risikogruppe auf Nachweis zu einer Befreiung von der Pflicht, Präsenzunterricht zu erteilen. Die entsprechenden Erlasse gelten zunächst bis zu den Osterferien fort.

Die bislang für schwangere Lehrkräfte geltenden Regelungen werden ab sofort dahin erweitert, dass Schwangere grundsätzlich keinen Dienst mehr vor Ort in der Schule zu leisten haben.

Aktuelle Hygieneempfehlungen:

Ihnen allen bekannt sind die „Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen im Zusammenhang mit Covid-19 des Städtetages NRW, des Landkreistages NRW, des Städte- und Gemeindebundes NRW und des Ministeriums für Schule und Bildung in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Unfallkasse NRW“. Sie stehen im Bildungsportal NRW zur Verfügung und werden bei Änderungen der Coronaschutz- oder der Coronabetreuungsverordnung ständig aktualisiert. In Verbindung mit der oben bereits angekündigten Überarbeitung der Coronabetreuungsverordnung steht hier kurzfristig eine Aktualisierung bevor.

Weitere Maßnahmen

Um Sie bei der weiteren Planung der kommenden Wochen zu unterstützen, möchte ich Sie heute darüber hinaus noch über folgende Entscheidungen informieren:

Verschiebung von VERA 8 und VERA 3

Die ursprünglich in der Klasse 8 für den Zeitraum vom 2. März bis zum 19. März 2021 vorgesehenen Lernstanderhebungen/Vergleichsarbeiten (VERA 8) werden auf den Beginn des kommenden Schuljahres (frühestens September 2021) verschoben. Dies gilt ebenfalls für die ursprünglich zwischen dem 22. April und dem 5. Mai 2021 vorgesehenen Vergleichsarbeiten in der Klasse 3 der Primarstufe (VERA 3). Frühestens im September 2021 werden diese Lernstanderhebungen dann in den Klassen 4 und 9 durchgeführt. Sie können hiermit den Lehrkräften zu Beginn des kommenden Schuljahres Aufschluss über bestehende Lernlücken ermöglichen. Nähere Informationen zu VERA erhalten Sie in Kürze mit einer gesonderten SchulMail.

Reduzierung der Zahl vorgeschriebener Klassenarbeiten

Mit einem gesonderten Erlass wird in Kürze die nach den Verwaltungsvorschriften zu § 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-SI) vorgeschriebene Anzahl der Klassenarbeiten in diesem Jahr reduziert. Im ersten Halbjahr ausgebliebene Klassenarbeiten müssen – sofern nicht bereits geschehen – nicht nachgeholt werden. Im zweiten Halbjahr sind zwei Leistungen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ zu erbringen. Die ZP 10 gilt als eine dieser zwei Leistungen. Die in den Ausbildungsordnungen eröffnete Möglichkeit, eine schriftliche Arbeit durch eine andere Form der Leistungserbringung zu ersetzen, bleibt bestehen. Mit diesem Schritt wollen wir der Tatsache Rechnung tragen, dass in den vergangenen Wochen Distanzunterricht stattgefunden hat und eine Rückkehr in den Präsenzunterricht nicht in erster Linie zur schriftlichen Leistungsüberprüfung dienen sollte. Zugleich wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler auch im Distanzunterricht regelmäßige Rückmeldungen durch ihre Lehrkräfte erhalten und mehr als eine Leistung erbracht wird, um das Gewicht einer einzelnen Leistung nicht zu groß werden zu lassen.

Fortsetzung der Ferienprogramme

Die Förderung von außerschulischen Angeboten zur Aufarbeitung der Pandemiefolgen im Bildungsbereich wird erneut möglich sein. Die Förderrichtlinien werden – auch mit dem Ziel einer weiteren Flexibilisierung – gegenwärtig angepasst. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags hat durch Beschluss vom 3. Februar 2021 bereits Fördermittel in Höhe von insgesamt 36 Mio. Euro für den Zeitraum bis zum Ende der Sommerferien 2022 bereitgestellt. Damit wird den Trägern der Maßnahmen und Ihren Schulen eine langfristige Perspektive im Interesse der Schülerinnen und Schüler ermöglicht. Förderanträge können weiterhin durch Schulträger und weitere Bildungsanbieter gestellt werden. Die außerschulischen Angebote sollen einerseits vor allem das erfolgreiche Anknüpfen an schulische Lernprozesse und die Vorbereitung auf Prüfungen, die in den Schulen stattfinden, unterstützen, andererseits Schülerinnen und Schüler in ihrer persönlichen Entwicklung stärken. Die Schulen werden gebeten, die Maßnahmen zu unterstützen, indem zum Beispiel Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern auf Angebote hingewiesen oder individuelle Förderpläne zur Verfügung gestellt werden. Nähere Informationen zu den einzelnen Förderrichtlinien werden mit einer separaten SchulMail in den nächsten Tagen bekannt gegeben.

Berufliche Orientierung

Die Berufliche Orientierung nach den Vorgaben der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ ist im Interesse der Schülerinnen und Schüler und deren beruflicher Zukunft weiterhin notwendig. Die Umsetzungsvorgaben unterscheiden zwei Unterrichtsszenarien: Im Distanzunterricht ist die Umsetzung der Standardelemente nur in digitaler Form möglich. Nur in Ausnahmefällen können auf Wunsch der Eltern und bei Vorliegen des schriftlichen Einverständnisses der Betriebe Praktika durch die Schulleitungen auch in Präsenz im Betrieb

genehmigt werden. Im Präsenz- oder Wechselunterricht sind für die Umsetzung weitreichende Flexibilisierungsmöglichkeiten eingeräumt worden. Diese finden Sie gesammelt in dem [FAQ](#) für alle Standardelemente.

Aussetzung der Erhebungen zur Unterrichtsausfallstatistik

Die Erhebung der Unterrichtsstatistik wird bis zu den Osterferien ausgesetzt. Dies gilt sowohl für die Wochenmeldung als auch für die Detailerhebung. Das derzeitige Unterrichtsgeschehen kann mit der auf einen normalen Unterrichtsbetrieb in Präsenz ausgelegten Unterrichtsstatistik nicht hinreichend realistisch abgebildet werden. Mit dem Aussetzen der Erhebung ist zudem eine Entlastung der beteiligten Schulen verbunden. Ich möchte Sie jedoch weiterhin um Teilnahme an der wöchentlichen COSMO-Erhebung sowie anlassbezogenen Erhebungen bitten, deren Zahl und Umfang auf das Nötigste beschränkt ist. Die von Ihnen hier übermittelten Daten sind wichtige Grundlagen für die von der Landesregierung in den kommenden Wochen zu treffenden Entscheidungen.

Klassenfahrten bis zu den Sommerferien

Bereits aktuell ist die Durchführung von Schulfahrten (BASS 14-12 Nr.2) für die Zeit bis zum 31. März 2021 unzulässig. Wegen der anhaltend pandemiebedingten Unsicherheiten gilt dies ab sofort auch für die Zeit vom 1. April bis zum 5. Juli 2021. Ein entsprechender Runderlass ergeht in Kürze. Mit Runderlass vom 10. Dezember 2020 hat das Land erklärt: Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen werden grundsätzlich die vom Vertragspartner (z.B. Reiseveranstalter, Transportunternehmen, Hotel oder Jugendherberge) rechtmäßig in Rechnung gestellten und nachgewiesenen Stornierungskosten für alle abzusagenden Schulfahrten, die vor dem 24. März 2020 für den Zeitraum 1. November 2020 bis 31. März 2021 gebucht worden sind, übernommen. Dies gilt auch für Schulfahrten, die zwischen den Oster- und den Sommerferien 2021 durchgeführt werden sollten, wenn diese Fahrten vor dem 24. März 2020 gebucht wurden. Zusätzlich werden anfallende Gebühren für Umbuchungen übernommen, wenn hierdurch gegenüber der Absage eine Reduktion der Kosten bewirkt werden konnte oder kann.

Ich hoffe, diese Informationen helfen Ihnen, den Schulbetrieb in Ihren Schulen für die kommenden Wochen vorzubereiten.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Richter